

FINANZORDNUNG

DER

Homburger Turngemeinde 1846 e.V.



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Haushaltsgrundsätze	2
2.	Sponsoring und Veranstaltungen	2
3.	Ersatz von Aufwendungen	3
4.	Spenden	4

1. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- Alle Einnahmen dienen allen Ausgaben.
- Die regulären Ausgaben dürfen die regulären Einnahmen nicht übersteigen.
- Grundsätzlich sind alle Abteilungen "kostendeckend" zu budgetieren. Allgemeine Zuschüsse sind nicht dem Abteilungsbudget zu zurechnen.
- Grundsätzlich sind alle Ausgaben für den allgemeinen Sport- und Spielbetrieb sowie für Verwaltung und Vermögen zu budgetieren.
- Investitionen sind separat zu dokumentieren und ggfls. zu finanzieren.
- Ausgaben für bezahlte Sportler werden i. d. Regel nicht budgetiert.

2. Sponsoring und Veranstaltungen

- Grundsätzlich gilt, dass alle HTG-Veranstaltungen wie Kurse, Camps und andere wie bspw. Reisen oder Ausbildungen nicht der Abteilungsverantwortung unterliegen. Diese werden vom Präsidium genehmigt und von der Geschäftsstelle organisiert. Dies trifft nicht den regulären Sport- und Spielbetrieb der Abteilungen, der mit der Jahresbudgetplanung beantragt und genehmigt wird.
- Für alle Veranstaltungen ist grundsätzlich eine separate Kalkulation zu erstellen. Alle Aufwendungen inkl. einer Organisationspauschale von 15% und Erträge sind vollständig (brutto) zu planen.
- Sponsoring-Leistungen sind in Höhe von mind. 15 % der Nettovertragshöhe dem Hauptverein zuzurechnen. Weitere Zahlungen aus dem Sponsor Vertrag heraus können für Überlassung von nicht abteilungsspezifischen Werbeträgern und Material anfallen (z.B. Überlassung der Hallenaußenflächen als Werbeplattform).
- Besonderheiten:
 - HTG-Tennis Sommer- und Wintertrainings können ausschließlich von HTG-Mitgliedern gebucht werden.
 - Camps und Kurse aller Abteilungen können gegen separate Zusatzbeiträge auch von Nichtmitgliedern gebucht werden.

3. Ersatz von Aufwendungen

- Grundsätzlich gilt: alle zu erwartenden Kosten müssen per Abteilungs-Budgetplanung Ende des ablaufenden Jahres für das Kommende beantragt werden
- Personen, denen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die HTG Aufwendungen entstehen, wird im Rahmen der folgenden Regelungen Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen gewährt. Zu den berechtigten Personen gehören insbesondere Vereinsmitglieder, Trainer und Übungsleiter der HTG. Das jeweils aktuelle im Downloadbereich der HTG abrufbare Spesenabrechnungsformular ist zu verwenden.
- Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen aus dem Sportbetrieb gehören insbesondere:
 - Reisekosten
 - Meldegelder
 - Startgebühren
- Die Erstattung weiterer Aufwendungen (z.B. Kurskosten, Fachzeitschriften) bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand der Abteilung resp. des Präsidiums.
- Der Anspruch muss bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Aufwendungen entstanden sind, geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Frage, ob Reisekosten vorliegen, ist auf die jeweils steuerlich gültigen Regelungen zurückzugreifen. Soweit steuerliche Pausch- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- Derzeit sind folgende Regelungen für die Erstattung von Reisekosten zu beachten. Zu den abrechnungsfähigen Reisekosten gehören:
 - Fahrtkosten
 - Übernachtungskosten
 - Reisenebenkosten.

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Reisenden durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln kann der Verein den entrichteten Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge erstatten. Benutzt der Reisende seinen eigenen PKW, werden die Fahrtkosten, bis zu einem Höchstsatz der gültigen steuerlichen und gesetzlichen Regelungen ersetzt.

Bei Reisen im Inland werden keine **Verpflegungsaufwendungen** ersetzt.

Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Bei der Übernachtung im Inland kann der Verein entweder die tatsächlichen Kosten erstatten oder einen Pauschbetrag von EUR 20,- je Übernachtung (ein Nachweis der geleisteten übersteigenden Zahlung ist zu erbringen) zahlen, wenn die Übernachtung nicht unentgeltlich gestellt worden ist.

Beinhaltet der Hotelpreis auch ein Frühstück und ist hierfür kein gesonderter Preis ausgewiesen, so ist der Preis zur Ermittlung der Übernachtungskosten um EUR 4,80 zu kürzen. Separat ausgewiesene Frühstückskosten werden nicht erstattet!

Reisekosten liegen **nicht** vor und bei Fahrten innerhalb des Wohnortes und unter 10 KM einfache Wegstrecke und können nicht erstattet werden.

4. Spenden

1.1 Definitionen

Eine Spende ist definiert als eine freiwillige Leistung, die ohne eine konkrete Gegenleistung erfolgt. Außerdem muss die Spende zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke geleistet werden, die Angabe eines bestimmten Verwendungszweckes, z. B. Zuwendung an eine bestimmte Abteilung, ist jedoch möglich. Zu unterscheiden sind Geld-, Dienstleistungs- und Sachspenden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sind ggfls. Spendenleistungen vorab mit BGB-Vorstand abzustimmen.

1.2 Geldspende

Eine Geldspende kann durch Zahlung eines Geldbetrages in bar gegen Quittung oder Überweisung an die HTG geleistet werden. Es gelten die steuerlichen und gesetzlichen Vorgaben.

1.3 Dienstleistung als Spende

Es ist grundsätzlich auch möglich, tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Gehälter, Fahrtkosten, Verpflegung, Übernachtung, etc.) zu spenden. Es sind grundsätzlich nur diejenigen Kosten erstattungsfähig, für die ein Erstattungsanspruch gegenüber der HTG besteht. Nachstehende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Anspruchsteller hat einen gültigen Vertrag mit der HTG.
- Anrechenbare Aufwendungen müssen mit dem Spesenformular der HTG abgerechnet und belegt werden.
- Geltend zu machende Beträge sind mit einem separaten Anschreiben der HTG mitzuteilen. Folgender Wortlaut (sinngleich) muss enthalten sein: „auf die Begleichung der aufgeführten Beträge durch die HTG verzichte ich gegen Überlassung einer steuerlich anzuerkennenden Spendenbescheinigung“.

1.4 Sachspende

Auch Gegenstände können der HTG gespendet werden. Dazu muss der Gegenstand unmittelbar übergeben und eine Wertermittlung erfolgt sein. Das Procedere ist mit dem BGB-Vorstand immer vorab zu besprechen.

1.5 Zuständigkeit

Der BGB-Vorstand der HTG stellt die Spendenquittung nach steuerlich geprüften Vorgaben aus.